



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 4/2017 Montag, den 24.04.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 38
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 40
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallfering für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 42
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 44
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 46
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 48
Haushaltssatzung des Schulverbandes –Mittelschule Osterhofen – Landkreis Deggendorf, für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 50
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing.....	Seite 52
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch....	Seite 53
Wassergesetze; Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Kiesabbauvorhaben „Bergham 2“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 111, 112, 115 und 116 Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, durch die Kies Hacker Produktions GmbH, Betriebsstr. 1, 94469 Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 56
Ländliche Entwicklung Vereinfachtes Verfahren Eidsberg, Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf Änderung der Gemeindegrenzen.....	Seite 57
Vollzug der Jagdgesetze; Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater.....	Seite 58
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 59
Kraftloserklärung.....	Seite 60

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Lalling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.017.400**
€

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **31.000**
€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **874.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf **5.485 Einwohner** festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **159,35 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **26.500 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf **5.485** Einwohner festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Einwohner auf **4,83 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 25.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 öffentlich aufgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, 20.04.2017

gez.

Brandl
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Grundschule Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **452.850 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **344.350 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf **165 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.086,97** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 25.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 13.04.2017

gez.

Bauer
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	165.584 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 78.109,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 867,88 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 29.05.2017 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 20.04.2017

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	380.244 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 253.777,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.643,51 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 22.05.2017 bis einschließlich 29.05.2017 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 20.04.2017

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Brunner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
6.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
19.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1). Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

- (2). Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom

25. April 2017 bis einschließlich 12. Mai 2017 öffentlich aufgelegt (Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Moos, den 24. April 2017

gez.
Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf
und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr
2 0 1 7**

I.

Aufgrund des Art. 12 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 610.100.--€ festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt enthält Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 70.000.--€.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2017 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 39.600.--€ festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 25 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 151.919 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2607 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 26.04.2017 bis einschließlich 03.05.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, Bauamt, Zi. Nr. 21, 94491 Hengersberg) während der allgemein üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, 07.04.2017

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbands -MITTELSCHULE OSTERHOFEN- Landkreis Deggendorf FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **514.100,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **374.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf **191** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.961,2565 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **13.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf **191** Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **72,2513 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2017** in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen, Zimmer-Nr. 14, öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 24.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Osterhofen, den 07.04.2017

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.
(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-
Wallerfing**

Bekanntmachung

vom 10.04.2017, Az. 20-050

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing vom 08.03.2017 wurde die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 30.03.2017, Az. 20-050.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 10.04.2017
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing vom 08. März 2017 wurde gemäß Art. 46 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen. Dieser Beschluss kam rechtmäßig zustande. Die Auflösung des Zweckverbandes wird hiermit

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Auflösung eines Zweckverbandes ist nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigungspflichtig.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Stephansposching und
der Stadt Plattling über das Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch**

Bekanntmachung

vom 24.03.2017, Az. 20-050

Die am 09.03.2016 abgeschlossene Zweckvereinbarung wurde am 07.02.2017 dahingehend ergänzt, dass der Stadt Plattling weitere Befugnisse übertragen wurden.

Diese 1. Änderung der Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 23.03.2017, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Änderung der Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 24.03.2017
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Mit Schreiben vom 20.04.2016 wurde die zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling am 09.03.2016 geschlossene Zweckvereinbarung bezüglich Entwicklung und Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebietes Michaelsbuch, GI Michaelsbuch, BA III, gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Unter Datum 07.02.2017 wurde die Zweckvereinbarung mit dem neu eingefügten Paragraphen 5 a dahingehend ergänzt, dass die Gemeinde Stephansposching der Stadt Plattling Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und des Straßen- und Verkehrsrechts überträgt.

Diese 1. Änderung der Zweckvereinbarung wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Änderung der Zweckvereinbarung der Stadt Plattling weitere Befugnisse übertragen wurden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

1. Änderung der Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen der Gemeinde Stephansposching
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Jutta Staudinger
Deggendorfer Str. 6
94569 Stephansposching (Gemeinde)

und der Stadt Plattling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Schmid
Preysingplatz 1
94447 Plattling (Stadt)

über das „**Interkommunale Gewerbegebiet Michaelsbuch**“.

Die Stadt Plattling und die Gemeinde Stephansposching verfolgen das Ziel, gemeinsam das Gewerbegebiet „GI Michaelsbuch, Bauabschnitt Teil III“ durch Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Gemeinde Stephansposching zu planen, zu erschließen und zu vermarkten.

Am 09.03.2016 wurde eine Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. KommzG zwischen der Gemeinde Stephansposching und der Stadt Plattling über das „Interkommunales Gewerbegebiet Michaelsbuch“ geschlossen.

Die Gemeinde Stephansposching hat der Stadt Plattling im Rahmen der Zweckvereinbarung des Interkommunalen Gewerbegebietes Michaelsbuch, BA III, Befugnisse übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 20.04.2016, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wurden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung bekanntgemacht.

Nunmehr soll im Interkommunalen Gewerbegebiet auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GE Molkerei Goldsteig eine neue Molkereianlage in 4 Baustufen errichtet werden. Für dieses Vorhaben wird zur Klarstellung einzelner Aufgaben, insbesondere der Abwasser- und Wasserversorgung, die bestehende Zweckvereinbarung ergänzt (1. Änderung).

§ 1

Es wird folgender **neuer Paragraph 5 a** eingefügt:

Aufgaben - Erschließung

Die Gemeinde überträgt der Stadt die Aufgaben:

- a) der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser),

- b) der Wasserversorgung einschließlich der Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschatz soweit dieser über Leitungen der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt werden kann und dies hygienisch vertretbar ist. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Löschwasserversorgung obliegt der Gemeinde,
- c) der Straßenbeleuchtung nach Art. 51 BayStrWG,
- d) sämtliche Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers gemäß BayStrWG, wozu die Parteien auch die Straßenreinigung, den Winterdienst, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung der Verkehrszeichen zählen,
- e) den Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO)

für das in § 1 bezeichnete Gebiet der Zweckvereinbarung im Gebiet der Gemeinde Stephansposching. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nur in dem Umfang, wie sie von der Gemeinde Stephansposching übertragen werden können.

§ 2

Genehmigung

Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Stephansposching, den 07. Februar 2017

Plattling, den 07. Februar 2017

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING

STADT PLATTLING

gez.

gez.

Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2017

Stadtratsbeschluss vom 06.02.2017

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Kiesabbauvorhaben „Bergham 2“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 111, 112, 115 und 116 Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, durch die Kies Hacker Produktions GmbH, Betriebsstr. 1, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Kies Hacker Produktions GmbH hat die wasserrechtliche Gestattung für den Nasskiesabbau „Bergham 2“ mit anschließender Teilwiederverfüllung des vor Ort anfallenden Abraums auf den oben näher bezeichneten Grundstücken beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, -Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 24.03.2017
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Ländliche Entwicklung

Vereinfachtes Verfahren **Eidsberg**
Gemeinde **Grafling**
Landkreis **Deggendorf**

Änderung der Gemeindegrenzen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a. d. Isar teilte mit Schreiben vom 09.03.2017 folgendes mit:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wurde angeordnet. Hiernach tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 15.03.2017 an die Stelle des bisherigen.

Mit dem neuen Rechtszustand treten folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein (§ 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG):

Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Bernried	0,0018	Markt Metten
Bernried	0,0245	Grafling
Markt Metten	0,0179	Bernried
Grafling	0,0274	Bernried

Hiernach ergibt sich:

Für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Bernried	0,0190	
Markt Metten		0,0161
Grafling		0,0029

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Deggendorf, 17.03.2017
Landratsamt Deggendorf

Gez.

Peterle
Regierungsdirektor

30-7501

**Vollzug der Jagdgesetze;
Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater**

Mit Wirkung vom 1. April 2017 wurden widerruflich für fünf Jagdjahre nach Anhörung des gemeinsamen Jagdbeirates für den Landkreis Deggendorf als Jagdberater

- Herr Manfred Stockner, Rettenbacher Str. 21, 94569 Stephansposching und
- Herr Franz-Xaver Haböck, Schloßbergstr. 29, 94486 Osterhofen-Göttersdorf

bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Deggendorf bestellt.

Deggendorf, 03.04.2017

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 3785047246

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 24.04.2017
gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunde

Nr. 3766205664

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.04.2017

Sparkasse Deggendorf